

RS UVS Kärnten 1995/10/03 KUVS- 1203/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1995

Rechtssatz

Wird erstinstanzlich der Einspruch gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen und geht der Beschuldigte in seiner Berufung dagegen darauf in keinsten Weise ein, sondern ersucht lediglich um die Erlassung der Strafe und äußert sich zum Vorbehalt zur verspäteten Einbringung seines Einspruches überhaupt nicht, so enthält eine solche Berufung keinen begründeten Berufungsantrag im Sinne von § 63 Abs 3 AVG und ist dementsprechend nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at